

III. Nachtragssatzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGS-WZV)

Aufgrund

- der § 17 Abs. 1 und § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts-gesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) i. V. m.
- den § 3 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und § 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz-LAbfWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. 1999, S. 26), zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. 2022, S. 1002) i. V. m.
- den § 18, 19 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. S. 170) i. V. m.
- den § 1 Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2022 (GVOBl. S. 564), i. V. m.
- § 2 Abs. 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung im Kreis Segeberg zwischen dem Kreis Segeberg und dem Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg vom 26. August 2011, genehmigt durch Bescheid des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 18. Oktober 2011 i. V. m.
- § 3 Abs. 3 der Verbandssatzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg vom 28. November 2023 in der Fassung gültig ab 1. Januar 2024 i. V. m.
- § 28 der Satzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) vom 28. November 2023

wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg am 24.06.2026 folgende III. Nachtragssatzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS-WZV) erlassen:

Art. 1 – Änderung von § 4 (Gebührensätze)

§ 4 (Gebührensätze) Absatz 4 wird ergänzt:

7. Die Leistungsgebühr beträgt im Holsystem

d) für Sonderentleerungen für Wertstoffe je zusätzlicher Entleerung eines Abfallbehälters mit einem Volumen von

240 l	EUR	43,55
1.100l	EUR	43,55

e) für die Entsorgung von Grünabfall EUR 35,00 je Abruf.

- f) für die Entsorgung von Sperrmüll EUR 35,00 je Abruf, bei der Express-Abholung EUR 95,00 je Abruf.
g) für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten im Rahmen der Kombi-Sammlung EUR 35,00 je Abruf, bei der Express-Abholung EUR 95,00 je Abruf.

Für die Leistungen wird für vergebliche Anfahrten eine pauschale Gebühr von EUR 20,00 erhoben.

Art. 2 Änderung von § 5 (Gebührensätze für Reinigung, Tausch, Beschädigung und Verlust von Abfallbehältern)

§ 5 (Gebührensätze für Reinigung, Tausch, Beschädigung und Verlust von Abfallbehältern) wird in Abs. 3 um einen weiteren Punkt ergänzt:

3. Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung von Abfallbehältern wird je beschädigten oder verlustig gegangenen Behälter eine Gebühr

d) bei Wertstofftonnen mit einem Volumen von

240 l	EUR	65,52
1.100 l	EUR	389,22

erhoben.

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Art. 1 – 2 treten zum 01.07.2026 in Kraft.

Bad Segeberg, den 30.6.2026



Klaus Gerdes
stellvertretender Verbandsvorsteher